

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 07

Themen dieser Ausgabe:

Fusionsgesetz

Andreas Herren, dipl. wirtschaftsprüfer

1. BVG-Revision

Ashim Datta, treuhänder mit eidg. fachausweis

steinenvorstadt 79 4051 basel
fon +41 61 205 17 00
fax +41 61 205 17 01
www.balconsult.ch

Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung - FusG

DIE BISHERIGE RECHTLAGE – Die Grundlagen für die Umstrukturierung von Unternehmungen waren unter dem bisherigen Recht rudimentär und ungenügend ausgestaltet. Geregelt wurden nur die Fusion für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Genossenschaften. Die Spaltung war zivilrechtlich unbekannt. Trotz fehlender Grundlagen haben sowohl Bundesgericht als auch Handelsregister-behörden Fusionen wie etwa zweier Vereine / Stiftungen als auch Umwandlungen in eine andere Rechtsform unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

ZIEL DES GESETZES – Das FusG regelt die Anpassung der rechtlichen Strukturen von Kapital-, Kollektiv-, und Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und Einzelfirmen im Zusammenhang mit Fusionen, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen. Es gewährleistet dabei die Rechtsicherheit und Transparenz und schützt GläubigerInnen, ArbeitnehmerInnen, sowie Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Das Gesetz ersetzt die bisherigen Vorschriften des Obligationenrechts und schliesst bisherige Lücken. Zudem erleichtert die gesetzliche Regelung der Spaltung die Umstrukturierung von Unternehmen.

ZUSAMMENSETZUNG UND SYSTEMATIK DES GESETZES – Das Fusionsgesetz regelt ab **1. Juli 2004** folgende Positionen in zehn Kapiteln:

1. Gegenstand und Begriffe	6. Fusion und Vermögensübertragung von Stiftungen
2. Fusion von Gesellschaften	7. Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Vorsorgeeinrichtungen
3. Spaltung von Gesellschaften	8. Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung von Instituten des öffentlichen Rechts
4. Umwandlung von Gesellschaften	9. Gemeinsame Vorschriften
5. Vermögensübertragung	10. Schlussbestimmungen

Das FusG umschreibt die zulässigen Formen der Umstrukturierungen, das Steuerrecht passt die Steuerfolgen dem Resultat an. Somit ist die steuerrechtliche Auslegung nicht immer mit der Zivilrechtlichen identisch.

Die Verfahrensabläufe der Umstrukturierungen (bezogen auf Kapitel 2 bis 4, FusG) lassen sich wie folgt schematisieren:

Fusion	Spaltung	Umwandlung	Vermögensübertragung
Fusionsvertrag	Spaltungsvertrag	Umwandlungsplan	Übertragungsvertrag
Fusionsbericht	Spaltungsbericht	Umwandlungsbericht	
Prüfung/Prüfbericht	Prüfung/Prüfbericht	Prüfung/Prüfbericht	
Einsicht 30 Tage	Einsicht 2 Monate	Einsicht 30 Tage	
Konsultation AN	Konsultation AN		Konsultation AN
	Schuldenruf		
Fusionsbeschluss	Spaltungsbeschluss	Umwandlungsbeschl.	
Handelsreg.-Eintrag	Handelsreg.-Eintrag	Handelsreg.-Eintrag	Handelsreg.-Eintrag
Schuldenruf			Info Gesellschafter
Erleichterung KMU: auf diese Schritte können KMU verzichten, wenn alle Gesellschafter zustimmen			

KERNPUNKTE UND BEMERKENSWERTE NEUGESTALTUNGEN – kurz dargestellt:

- Erleichterungen für KMU Siehe vorhergehende Grafik, rund 99% aller schweizerischen Unternehmungen fallen aufgrund Art 2 e. FusG unter die Rubrik KMU
- Erleichterungen Art. 23 f. FusG Mutter-Tochter-Fusionen und Schwester-Fusionen profitieren von Erleichterungen
- Fusions- /Spaltungsprüfung Schutz der Gesellschafter durch eine Prüfung eines besonders befähigten Revisors nach Art. 15 FusG
- Möglichkeit der Abfindung Gesellschafter der untergehenden Gesellschaft können zwischen Anteilen und einer Abfindung wählen; Möglichkeit eines Squeeze out (zwingende Zuteilung einer Abfindung)
- Sanierungsfusion Überschuldung muss durch frei verwendbares Eigenkapital der anderen Gesellschaft aufgewogen werden
- Steuerneutralität Sofern Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die massgebenden Werte der Gewinnsteuern übernommen werden, ergibt sich keine Besteuerung der Stillen Reserven; Sperrfristen sind je nach Umstrukturierungstatbestand noch in Kraft

1. BVG-Revision

EINLEITUNG

Das Parlament verabschiedete die 1. BVG Revision. Im März 2004 hat der Bundesrat beschlossen, die 1. BVG-Revision in drei Etappen in Kraft zu setzen.

Die 1. Etappe betrifft die Transparenz, die paritätische Verwaltung sowie die Auflösung von Anschlussverträgen und wurde auf den 1. April 2004 in Kraft gesetzt.

Die 2. Etappe enthält Bestimmungen über das neue Frauenrentenalter (Abstimmung zwischen BVG und AHV), die Umwandlungssätze, Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation einer Pensionskasse und Grundsatz der Loyalität in der Vermögensverwaltung. Die 2. Etappe wird per 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Die 3. Etappe wird Bestimmungen über den Begriff der beruflichen Vorsorge und den Einkauf enthalten. Die voraussichtliche Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2006 datiert.

In den folgenden Abschnitten werden die markantesten Neuerungen der 1. Etappe erläutert, aufgrund der Fülle kann aber nicht auf jede einzelne Änderung eingegangen werden.

1. ETAPPE

- Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung (Artikel 11 BVG)
Betreffend Artikel 11 BVG wurden die Absätze 2 und 3 überarbeitet. Wobei die wesentlichste Änderung im Absatz 3 enthalten ist, welche den Ablauf bei einem Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung umschreibt. So ist in einem solchen Fall ebenfalls das Einverständnis des Personals beziehungsweise der Arbeitnehmervertretung erforderlich. Bei Uneinigkeit entscheidet ein neutraler Schiedsrichter.
- Paritätische Verwaltung (Artikel 51 BVG)
Die Definition der paritätischen Verwaltung wurde neu formuliert. Ausserdem wurden zwei weitere Absätze (6 und 7) eingefügt.

Der neue Absatz 6 besagt, dass die Vorsorgeeinrichtung die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten hat, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können. Der neue Absatz 7 enthält die Bestimmung, dass die Vorsorgeeinrichtung vom Mitglied des obersten paritätischen Organs angehalten werden kann, eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen auszurichten.

- Auflösung von Verträgen (Artikel 53e BVG)
Hierbei handelt es sich um einen neuen Artikel. Dieser handelt verschiedene Formen von Vertragsauflösungen ab, zum Beispiel zwischen Versicherungseinrichtungen und Vorsorgeeinrichtungen oder zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtungen. Es wird der Umfang der Ansprüche bei Auflösung des Vertrages mit der Versicherungseinrichtung und die Behandlung der verbleibenden Rentner bei unterschiedlichsten Vertragsauflösungen definiert. Verknüpft ist dieser Artikel mit dem erweiterten Artikel 16 des BVV2.
- Transparenz (Artikel 65 BVG)
Der neu formulierte Artikel 65 BVG ist an die ebenfalls neu formulierten Artikel 47 & 48 BVV2 gekoppelt. Aus diesen überarbeiteten Artikeln resultiert eine neue Rechnungslegungsvorschrift genannt „Swiss GAAP FER 26“, welche zwingend ab Jahresrechnung 2005 von sämtlichen Personalvorsorgeeinrichtungen anzuwenden ist.
- Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Artikel 68a BVG)
Hierbei handelt es sich um einen neuen Artikel, welcher besagt, dass Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen den Sparguthaben der Versicherten gutgeschrieben werden müssen. Abgewichen werden kann nur bei Vorsorgewerken, die an Sammelstiftungen angeschlossen sind: wenn die Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes ausdrücklich einen anders lautenden Beschluss fasst und ihn der Sammelstiftung mitteilt. Oder bei Vorsorgeeinrichtungen, die nicht in Form einer Sammelstiftung geführt werden: wenn das paritätische Organ ausdrücklich einen anders lautenden Beschluss fasst und ihn der Versicherungseinrichtung mitteilt.
- Information der Versicherten (Artikel 86b BVG)
Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.
- Anlagen beim Arbeitgeber (Artikel 57 BVV2)
Der Inhalt dieses neu überarbeiteten Artikels lautet wie folgt:

¹ Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.

² Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen beim Arbeitgeber dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.

³ Die Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber sind zu marktüblichen Ansätzen zu verzinsen.
- Übergangsbestimmungen
Zur Änderung der Reglemente und zur Anpassung ihrer Organisation an die neuen Bestimmungen wird den Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2004 eingeräumt.

Für die Anpassung an die neuen Bestimmungen über die Anlagen beim Arbeitgeber und über die Sicherstellung solcher Anlagen wird den Vorsorgeeinrichtungen eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2006 eingeräumt.

Basel, im Juli 2004